

### **§ 1 Studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Neben der Hochschulreife gem. § 63 Abs. 2 Nr. 1 müssen studiengangsspezifische Kenntnisse als Voraussetzung zur

Zulassung zum Studium in folgenden Studiengängen nachgewiesen werden:

- Teilstudiengänge Englisch für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen und Gymnasien
- Wahlpflichtfach Englisch im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik/Berufspädagogik
- Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik als Haupt- oder Nebenfach im Magisterstudiengang
- Nebenfach Anglistik/Amerikanistik in den Bachelorstudiengängen
- Diplomstudiengang Anglistik/Amerikanistik.

(2) Dieser Nachweis wird erbracht durch

a) eine Durchschnittsnote von mindestens 12 Punkten (Grundkurs) oder 10 Punkten (Leistungskurs) im Schulfach Englisch in

den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder

b) durch einen Sprachtest gem. § 2.

Die Nachweise dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

### **§ 2 Sprachtest**

Nachstehend aufgeführte Sprachtests werden anerkannt:

- Test of English as a Foreign Language (TOEFL): Internet-Test: mindestens 72 Punkte,
- TOEFL: Computer-Test: mindestens 200 Punkte,
- TOEFL: Papierbogen-Test: mindestens 533 Punkte,
- Cambridge Certificate of Advanced English (CAE): mindestens Note C,
- International English Testing System (IELTS): mindestens Note 6.

### **§ 3 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Regelungen nach §§ 1 und 2 sind Austauschstudierende der vom Institut für Anglistik und

Amerikanistik bzw. vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme. Für Studienortwechsler aus dem

Geltungsbereich des HRG gilt eine Einzelfallprüfung.